



## Beitrags- und Leistungsordnung

### § 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen dieser Beitrags- und Leistungsordnung finden ihre Grundlage in § 4 und § 6 der Satzung von Haus & Grund Peißenberg und Umgebung e.V.

### § 2 Fälligkeit und Erhebung

1. Der Beitrag wird jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres fällig und wird per Sepa-Lastschrift eingezogen.
2. Bei Zahlung per Rechnung wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € fällig.
3. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
4. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 10,00 € pro Mahnung erhoben. Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr von 10,00 € berechnet.

### § 3 Beitragshöhe

1. Der laufende Jahresbeitrag beträgt 25,00 €.
2. Die Beiträge werden als Jahresbeiträge erhoben.
3. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
4. In begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
6. Für jede zusätzliche Wohneinheit erhöht sich der Jahresbeitrag um 25,00 €.  
Der Höchstbeitrag für Privatpersonen beträgt 75,00 €,  
für gewerbliche Vermieter entfällt die Deckelung.

### § 4 Ein- und Austritt

1. Gemäß § 3 Abs. 4 a) der Satzung kann der Austritt nur durch Erklärung in Textform **bis zum 30.09. des laufenden Jahres** an den Vorstand erklärt werden. Er wird dann zum Ende des Jahres wirksam. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen erfolgt beim Austritt nicht.
2. Die Mindestmitgliedschaft beträgt 2 Jahre



### **§ 5 Leistungen**

1. Im Rahmen der Mitgliedschaft kann das Mitglied
  - a. Beratungen im Rahmen der allgemeinen Beratungsstunden des Vereins in Anspruch nehmen,
  - b. an den allgemeinen Informationsveranstaltungen des Vereins teilnehmen,
2. Darüberhinausgehende Leistungen, etwa das Führen von Schriftverkehr, das Entwerfen oder Prüfen umfassender Verträge oder anderer Schriftstücke, die Abrechnung von Betriebskosten sowie die außergerichtliche Vertretung werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bei gesonderter Beauftragung durchgeführt und nach der Kostenordnung separat berechnet. Diese Leistungen werden zu einem Stundensatz von 40,00 € abgerechnet.

### **§ 6 Änderungen**

1. Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft

Peißenberg, den 20.11.22

Für die Richtigkeit

Erster Vorsitzender